

Änderungen Wasserreglement

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Grundsatz

¹ Die Wasserversorgung der Stadt Laufen wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Stadt Laufen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Wasseranlagen werden den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern wie folgt weiterbelastet:

- a. In Form von Erschliessungsbeiträgen
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Wasseranlagen;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. in Form von jährlichen Wasserbezugsgebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Art. 29 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren und die Bewilligungsgebühr sowie den Gebührenrahmen für die jährliche Wasserbezugsgebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Stadtrat legt die jährliche Wasserbezugsgebühr sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Stadt Laufen erhebt die Erschliessungsbeiträge und alle anderen Gebühren durch eine Verfügung.

Art. 30 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer ihr Land selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt Laufen die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungsbeitrags zurück.

Art. 31 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasseranlagen erhoben.

² Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Wasseranlagen an die öffentliche Wasserversorgung erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit Erteilung Baubewilligung ein.

³ Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wasserbezugsgebühren, die Bewilligungsgebühr und die übrigen Gebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

⁵ Der Stadtrat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

Art. 32 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 33 Beitragspflicht

¹ Bei Neuerschliessungen ist von den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern ein einmaliger Vorteilsbeitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der massgebenden Perimeterfläche des neu erschlossenen Gebietes und nach den Erstellungskosten für die Erschliessungsleitung.

² Die Perimeterfläche der Beitragspflicht wird im Bauprojekt der Stadt Laufen festgelegt.

³ Die Beiträge der einzelnen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer werden im Verhältnis zu den Liegenschaftsflächen sowie der zulässigen baulichen Nutzung gemäss Zonenvorschriften berechnet. Der Beitragsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die pflichtigen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer werden von der Auflage schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonale Enteignungsgericht.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird sowohl bei überbauten wie auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben.

III. Anschlussgebühren

Art. 34 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen nach SIA 416.

² Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrösserung des Volumens. Wird bei Neu- oder Umbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

³ Für Schwimmbäder wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

IV. Wasserbezugsgebühren

Art. 35 Jährliche Wasserbezugsgebühr

¹ Die Jährliche Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr.

² Die Grundgebühr wird pro m³/h Nennbelastung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

³ Die Mengengebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen.

⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer bei der Stadt Laufen die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wasserbezugsgebühren.

⁵ Die bisherige Liegenschaftseigentümerin bzw. der bisherige Liegenschaftseigentümer haftet der Stadt Laufen bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wasserbezugsgebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

Art 36 bis Art 39 werden aufgehoben

Art. 47 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

² Für vor Inkrafttreten der Art. 28 bis 35 dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.